

Schutzkonzept für den Betrieb der Galerie Fafou unter Covid 19

Die Galerie Fafou hat für die nachfolgend genannte Ausstellung ein individuelles Schutzkonzept ausgearbeitet.

Ausstellung	VIS À VIS
Künstler:in	Esther Wiesli und Roman Wirth
Dauer der Ausstellung:	1. bis 10. Oktober 2021 Öffnungszeiten siehe Webseite der Galerie
Adresse:	Verein Fabrik am Freudenberg Galerie Fafou Freudenbergstrasse 1 9242 Oberuzwil
Kontaktperson:	Reto Bühler info@fafou.ch 079 472 78 26

1. Einleitung

- 1.1. Die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) ist in Kraft. Die Änderungen der Verordnung, die am Montag, den 13. September, in Kraft treten, finden sich [hier](#).
- 1.2. Die Zertifikatspflicht wurde vom Bundesrat beschlossen. Öffentliche zugängliche Institutionen sind verpflichtet, diese Regel durchzusetzen, und das Empfangspersonal muss diese Entscheidung nicht begründen oder kommentieren.
- 1.3. Die Verweise auf Art. und Anhang beziehen sich auf die unter 1.1. genannte Covid-19-Verordnung oder auf das unter Ziff. 2 genannte Grobkonzept für die Museen.

2. Grundlagen

Diesem Schutzkonzept liegt [Grobkonzept für die Museen](#), Stand 10. September 2021 zugrunde. Die nachfolgenden Ausführungen wurden den Rahmenbedingungen der Galerie angepasst.

3. Ziel des Schutzkonzepts

Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstler:innen, Besucher:innen sowie allen in der Galerie Fafou tätigen und anwesenden Personen zu minimieren. Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

4. COVID-Zertifikatspflicht (Art. 13)

Der Zugang zur Galerie ist nur gegen Vorlage des COVID-Zertifikats möglich. Für einen Besuch muss das COVID-Zertifikat beim Eintritt vorgelegt werden. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

- 4.1. Eine ausführliche Erläuterung der Zertifikatsprüfung befindet sich [hier](#).
- 4.2. Die Echtheit des Zertifikats wird mittels «COVID Certificate Check»-App und Ausweisdokument mit Foto des oder der Inhaber:in geprüft.
- 4.3. Jede:r Besucher:in wird bei jedem Besuch der Galerie durch die oder den anwesenden Künstler:in geprüft.
- 4.4. Es besteht keine Zertifikatspflicht für die Mitarbeitenden der Galerie.

5. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (Art. 6)

Mit Einführung der Zertifikatspflicht entfällt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

- 5.1. Wird die Zertifikatsprüfung im Innern des Gebäudes vorgenommen, müssen die Gäste bis zur Prüfung eine Maske tragen.
- 5.2. Die Galerie hat zwei Eingänge. Der oder die Künstler:in ist dafür besorgt, dass die Kontrolle dort, wo der Zugang möglich ist, durchgeführt wird.
- 5.3. Vor der Galerie werden die Besucher:innen angehalten, den Mindestabstand (1.50 m) einzuhalten.
- 5.4. Für die Mitarbeitenden **ohne** Zertifikat gilt Maskenpflicht.

6. Soziale Distanz (Ziff. 1.3 Anhang)

Durch die Zertifikatspflicht entfallen die Vorgaben zur Einhaltung des Abstands für Besucher:innen. Es ist jedoch empfehlenswert, diesen nach Möglichkeit trotzdem zu berücksichtigen.

7. Hygienemassnahmen (Ziff. 1.2 Anhang)

- 7.1. Es stehen Händedesinfektionsmittel bei den Eingangsbereichen bereit.
- 7.2. Die Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.
- 7.3. In den sanitären Anlagen stehen Seife und Papiertücher sowie Abfalleimer, namentlich für die Entsorgung von Schutzmasken und Taschentücher bereit.

8. Lüften

Das Fafou verfügt über Fenster. Diese werden jede Stunde für 5 bis 10 Minuten vollständig geöffnet, damit Durchzug entsteht.

9. Veranstaltungen in der Galerie drinnen (Art. 14)

Die Vorlage des Zertifikats ist für alle Personen ab 16 Jahren obligatorisch, womit die Veranstaltungen ohne Einschränkung (konkret: ohne Maskenpflicht) stattfinden können. Führungen, Vernissagen oder Workshops gelten als „Veranstaltungen“.

11. Veranstaltungen in Aussenbereichen (Art. 14)

Für Veranstaltungen im Aussenbereich der Galerie kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 11.1. Die Kapazität wird auf 2/3 festgelegt. Weil der Aussenbereich nicht fix festgelegt ist, kann die Kapazität nicht absolut benannt werden, weshalb eine ziffermässige 2/3-Beschränkung nicht möglich ist. Die Gäste werden angehalten, den Mindestabstand von 1.50 m einzuhalten.
- 11.2. In der Regel treffen sich die Gäste draussen nachdem sie die Eingangskontrolle passiert haben. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich Personen draussen aufhalten, die kein Covid-Zertifikat besitzen.
- 11.3. Die Gäste tanzen nicht.

12. Barbetrieb bzw. Konsumation (Art. 12)

- 12.1. Da der Zutritt nur mit Zertifikat möglich ist, kann an der Bar ausgeschenkt und konsumiert werden.
- 12.2. Konsumieren die Gäste draussen, wo keine Beschränkung besteht, so werden Sie darauf hingewiesen, den Mindestabstand von 1.50 m einzuhalten.

13. Kontrolle

Eine Kopie dieses Schutzkonzepts liegt in der Galerie bereit.

14. Information

- 14.1. Vereinsmitglieder, Gäste und Künstlerin werden mündlich und/oder über die Webseite der Galerie über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten während der Ausstellung informiert.
- 14.2. Der Betrieb hängt das aktuelle BAG-Plakate im Eingangsbereich aus.

15. Besondere Begehungsmöglichkeiten

- 15.1. Die Ausstellung kann auf Wunsch hin für Gruppen unter Berücksichtigung der aktuellen Massnahmen geöffnet werden.
- 15.2. Die Ausstellung kann virtuell besucht werden: www.fafou.ch

Oberuzwil, 18. September 2021